



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

67. Sitzung (öffentlich)

17. Februar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Aktuelle Viertelstunde hier: Aktueller Stand zur Einführung des Digitalfunks in Nordrhein-Westfalen Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Innenminister Dr. Fritz Behrens entgegen und führt darüber eine Aussprache.	1
2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) Gesetzentwurf Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6168 Zuschriften 13/4478, 13/4540, 13/4542, 13/4543, 13/4559, 13/4560, 13/4573, 13/3649, 13/4664 Ausschussprotokoll 13/1436 Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion emp-	4

fiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie von Teilen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung von Teilen der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Berichterstatterin: Monika Düker (GRÜNE).

3 Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)

7

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksachen 13/6183 und 13/6216 (2. Neudruck)

Zuschriften 13/4529, 13/4668, 13/4719, 13/4759 und 13/4773

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung anzunehmen.

4 Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

8

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/6461

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung über den Gesetzentwurf.

- 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL)** 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6477

Der Ausschuss beschließt, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

- 6 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)** 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6300
Zuschriften 13/4601, 13/4665

Der Ausschuss setzt die Beratung über den Gesetzentwurf fort.

- 7 Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)** 14

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
Vorlage 13/3193

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der - mitberatende - Ausschuss dem - federführenden - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, den Gesetzentwurf anzunehmen.

- 8 Für eine bürgernahe Polizei in NRW** 14

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6493
Vorlage 13/3156

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung über den Antrag der CDU-Fraktion.

9 DNA-Analyse bei allen Straftaten ermöglichen - Erkennungsdienstliche Maßnahmen des 21. Jahrhunderts zur Aufklärung von Straftaten einsetzen 15

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6495

Der Ausschuss beginnt mit der Mitberatung über den Antrag der CDU-Fraktion.

10 Das Kindeswohl muss Vorrang haben - Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention - Minderjährige Flüchtlinge im Sinne der Kinderrechtskonvention behandeln 20

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6213 (Neudruck)
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6278

Der Ausschuss kommt überein, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss** kommt überein, auf eine Debatte im Plenum zu verzichten.

4 Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6461

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, die kommunalen Spitzenverbände seien mit Schreiben vom 31. Januar zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) möchte Folgendes wissen: Warum sind die entsprechenden Stellen bei den Bezirksregierungen und nicht bei der Wasserschutzpolizei angesiedelt vor dem Hintergrund, dass es sich um Gefahrenabwehr handelt?

Im Gesetzentwurf steht, wie die Sicherheitsbeauftragten überprüft werden. Meine Frage an Frau Sokol: Sind die Löschungs- und Sperrfristen genauso geregelt wie bei allen anderen, die in diesen Bereichen tätig sind?

Karl Kress (CDU) bringt zunächst sein Befremden darüber zum Ausdruck, dass die im Rahmen der Plenarsitzung aufgeworfenen Fragen nicht schriftlich beantwortet worden seien.

Anschließend führt er aus: Die Landesregierung hat im Schnellverfahren im Dezember 2004 die Stellungnahmen der beteiligten Unternehmen, Behörden, Industrie- und Handelskammer eingeholt. Diese Stellungnahmen hätten wir gerne gehabt. Ich bin ins Internet gegangen und habe mir zumindest die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer herausgeholt, die 15 Fragen an Sie gerichtet hat. Die Antworten werden Sie sicherlich noch einbringen. Die waren außerordentlich kritisch.

Beispielsweise steht dort, dass Gebühren erhoben werden, aber die Kosten noch nicht abgeschätzt werden können - § 21 der Gebührenpflicht -.

Es wurden aber auch Fragen zur Struktur der Sonderordnungsbehörde gestellt. Die sollen für das Einlaufverbot und die Ausweisung zuständig sein. Das kann in der Praxis eigentlich nur die Wasserschutzpolizei machen.

Darüber wurden Fragen zur Ausbildung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr gestellt. Wer macht das? Wie funktioniert das?

Sie haben Mindeststandards angesprochen. Wie sind diese zertifiziert?

Das alles sind Fragen, die sich zwingend ergeben, wenn man den Gesetzestext liest.

Die Verteuerung der Schiffstransporte im Vergleich zu LKW-Transporte ist angesprochen worden. Auch hierzu liegen keine Antworten vor.

Ich möchte Sie bitten, uns die Stellungnahmen und die Antworten zu den offenen Fragen bis zur nächsten Lesung vorzulegen.

Innenminister Dr. Fritz Behrens betont, zuständig sei das Verkehrsministerium, federführend jedoch der Innenausschuss, wodurch sich Unklarheiten ergäben. Auf die gestellten Fragen werde das Verkehrsministerium antworten.

Sonderordnungsangelegenheiten seien klassischerweise bei Bezirksregierungen oder bei Sonderordnungsbehörden angesiedelt. Insofern stelle dies nichts Besonderes dar.

MR Müller (MVEL) legt dar:

Nach unserer Auffassung hätte die Zuständigkeit auch beim Innenministerium liegen können. Da aber viele fachliche Themen berührt sind, haben wir problemlos die Federführung übernommen.

Ich beginne mit den Fragen nach den Kosten und Gebühren. Bezüglich der Kosten liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, wie hoch diese sein werden. Es gibt allerdings erste Einschätzungen der Bezirksregierungen, die im Bereich von 120.000 € liegen. Dabei handelt es sich allerdings um einen Maximalwert. Dieser Maximalwert wird nicht von allen Anlagenbetreibern erreicht. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass die 120.000 € nur dann anfallen würden, wenn sämtliche Maßnahmen, die das supranationale oder nationale Recht erfordern, tatsächlich durchgeführt werden müssten. Nach unserer Einschätzung ist es so, dass allenfalls ein Drittel aller Betroffenen derartige Maßnahmen vollziehen müssen. Die anderen sind aufgrund andersartiger Verpflichtungen auch aus dem privatrechtlichen Rechtskreis bereits vorgeprescht und haben bestimmte Sicherungsmaßnahmen, die deckungsgleich mit den Anforderungen des ISPS-Codes sind, durchgeführt. Ich will Ihnen auch eine Zahl, die von den Verbänden genannt wird, nennen, die aber aus unserer Sicht nicht besonders belastbar ist. Für die Bundesrepublik wird insgesamt mit Kosten zwischen 50 Millionen und 80 Millionen € gerechnet.

Eine weitere Frage lautete, wer die Kostenlast zu tragen hat. Wir sind der Meinung, dass die Kosten von den betroffenen Unternehmen getragen werden müssen. Es geht zwar um eine Gewährleistung der inneren Sicherheit, weshalb man zu der Auffassung gelangen könnte, dass es Kosten der Allgemeinheit und damit des Landes sind, aber wir halten diese Maßnahmen für Eigensicherungsmaßnahmen, die über Eigenkontrolle und Eigenverantwortung hinaus gehen. Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass die Hauptkostenlast bei den jeweiligen Anlagenbetreibern zu sehen ist. Nicht zu vergessen sind natürlich die personellen und sachlichen Aufwendungen, die das Land zu tragen hat.

Hinsichtlich der Frage, ob wir Gebühren erheben sollen, sind wir der Meinung, dass wir wie viele andere Bundesländer auch Gebühren erheben sollten. Das ist vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation und im Sinne der Abga-

bengerechtigkeit nicht anders zu rechtfertigen. Wir wissen zwar, dass dies zu gewissen Kostensteigerungen und damit zu gewissen Wettbewerbsnachteilen führen kann, aber wenn man die jeweiligen Aspekte gegeneinander abwägt, muss ein Vorrang der Gebührenerhebung festgestellt werden.

Was die Höhe der Gebühren angeht, meinen wir, dass man aufgrund der Wettbewerbsgerechtigkeit eine bundeseinheitliche Regelung anstreben sollte, wobei einige Sachverhalte nicht zu vergleichen sind. Beispielsweise sind die Seehäfen nicht zu vergleichen mit den hier vorhandenen Binnenhäfen.

Ich komme nun auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zu sprechen. Zum Teil sind deren Anregungen in das Hafensicherungsgesetz eingeflossen. Einiges haben wir jedoch für nachrangig gehalten. Wir haben auch keine Probleme damit, die jeweiligen Stellungnahmen weiterzureichen.

Es ist nicht einfach, Mindeststandards festzulegen. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass Standards in gewisser Art und Weise zum Nachteil von Betroffenen binden können. Im Anfangsstadium hatten wir uns vorgestellt, solange keine weiteren Erfahrungen vorliegen, dass wir eine möglichst flexible Handhabung als Praxis zugrunde legen.

Die Schiffstransporte werden sich verteuern. Das ist eine Folge, die wir verkehrspolitisch nicht unbedingt für ideal halten. Allerdings wird es sich sicherlich kein Hafen mehr leisten können, die Anforderungen, die nach unserem Landesrecht gestellt werden, nicht zu erfüllen, da sonst mit Sicherheit die Anforderungen, die die Verlader stellen, nicht mehr erfüllt würden, sodass dann extreme Kostennachteile zu befürchten wären.

Zur Frage, warum es schon jetzt Zertifizierungen gibt: Es ist in der Plenardebatte darauf hingewiesen worden, dass wir nicht zum 1. Juli umsetzen konnten. Daraufhin sind wir, um den supranationalen Anforderungen Genüge zu tun, vorangeschritten und haben entsprechende Zertifizierungen vorgenommen, um der Wettbewerbssituation entsprechend Rechnung zu tragen.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit)
führt aus:

Bezüglich der Löschungs- und Sperrfristen gibt es keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Das Ministerium hat mich an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt und ist einigen meiner Anregungen gefolgt. Auf die beiden Anregungen, denen es nicht gefolgt ist, möchte ich jetzt Ihre Aufmerksamkeit lenken.

In dem § 16, in dem es um die Datenerhebung geht, gibt es zwei Punkte, die mir nach wie vor nicht ganz genehm ist. In § 16 ist die Ermächtigung festgelegt, dass bei Verfassungsschutz- und Polizeivollzugsbehörden aller Länder angefragt werden kann. Das sehen zum Teil andere Landesgesetze anders. In Bremen und Schleswig-Holstein hat man sich auf das eigene Landeskriminalamt und die eigene Verfassungsschutzbehörde beschränkt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

wäre es schön, wenn man sich auf das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen beschränken würde.

In § 16 Abs. 3 Satz 3 ist eine NADIS-Speicherung vorgesehen. In Absatz 3 geht es um die sogenannte Nachberichtspflicht, die vorgenommen werden muss. Im Hinblick auf die Nachberichtspflicht ist eine NADIS-Speicherung jedoch entbehrlich, sodass nicht so recht ersichtlich ist, welchem Zweck sie wirklich dienen soll und ob sie erforderlich ist.

Karl Kress (CDU) geht davon aus, dass das Hafenanlagensicherheitsgesetz in die lokalen Katastrophenschutzpläne eingefügt werde. Er könne nicht verstehen, warum die Stellungnahmen der beteiligten Stellen erst jetzt dem Ausschuss zur Verfügung gestellt würden.

In dem Gesetz sei häufig von Einlaufverboten und Ausweisungen die Rede, die durchgesetzt werden müssten. Es stelle sich die Frage, wer dies machen solle. Seiner Ansicht nach sei hierfür die Wasserschutzpolizei zuständig.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) lässt verlauten, dem Gesetzentwurf sei zu entnehmen, dass die entsprechenden Leute aus der Bezirksregierung für diese Aufgabe zuständig seien. Wenn diese jedoch Feierabend hätten, würde diese Aufgabe vertretungsweise von der Wasserschutzpolizei geleistet. Insofern gebe es also zwei Minister, die für dieses Gesetz zuständig seien. Dies halte sie für verbesserungsbedürftig.

Darüber hinaus bemängele sie, dass eine Befristung dieses Gesetzes nicht vorgesehen sei.

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, dass die weiteren Fragen in den nächsten Tagen vom Verkehrsministerium schriftlich beantwortet würden. Abschließend werde über diesen Gesetzentwurf am 7. April beraten, da sich der Verkehrsausschuss erst am 10. März mit diesem Thema befasse.

MDgt Salmon (IM) erklärt, es sei auch in anderen Bereichen, die den Sonderordnungsbehörden oblägen, üblich, dass außerhalb der üblichen Behördenzeit in Notfällen die Polizei tätig werde. Insofern habe man es nicht mit einer Besonderheit zu tun.

Es gehe bei dem in Rede stehenden Thema um ein Abkommen, das weltweit gelte. Für die Überwachung der Seeschiffe sei der Bund zuständig. Da jedoch der Bund über keine eigenen Überwachungseinrichtungen verfüge, habe sich das Innenministerium bereit erklärt, diese Aufgabe für die Seeschiffe durch die Wasserschutzpolizei ausführen zu lassen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

13. Wahlperiode

14.02.2005

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst-FHGöD-) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Drucksache 13/6168

I) Ausgangslage

Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen leisten seit ihrer Gründung hervorragende Arbeit in Forschung und Ausbildung junger Beamter. Im Zuge der fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, müssen auch die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes darauf vorbereitet sein, die herkömmlichen Strukturen an sich abzeichnende neue Strukturen anzupassen.

Der bisher unterbreitete Gesetzentwurf der rot-grünen Koalition zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst bezieht sich ausschließlich auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und gefährdet damit den Bestand und die Zukunft der Fachhochschule für Rechtspflege, wie auch der Fachhochschule für Finanzen, die ebenfalls an dem Reformprozess teilnehmen müssen, um weiterhin eine erstklassige Ausbildung in Nordrhein-Westfalen gewährleisten zu können.

II) Gegenüberstellung:

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Überschrift bleibt unverändert.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält Änderungen an folgenden Stellen:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt
Rechtsstellung und Aufgaben der
Fachhochschulen**

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Entwicklung

§ 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 a Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

**Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

**Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation**

1. Organe

- § 8 Organe
- § 9 Leiter der Fachhochschule
- § 10 Aufgaben des Senats
- § 11 Mitglieder des Senats
- § 12 Fachbereiche und Fachbereichsräte
- § 13 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 14 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates
- § 15 Wahlen
- § 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

2. Abteilungen

- § 17 Abteilungen und Abteilungsleiter

3. Verwaltung der Fachhochschulen

3. Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

- § 17 a Verwaltung der Fachhochschule, Kanzler

4. Belange der Frauen

- § 17 b Frauenbeauftragte

5. Institute und Einrichtungen

- § 17 c Institute und Einrichtungen an den Fachhochschulen

- § 17 c Institute und Einrichtungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

**Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal**

- § 18 Grundsatz
- § 19 Berufungsverfahren

- § 19 a Honorarprofessoren

- § 20 Dozenten

§ 21 Nebenamtliche Lehrende

**Fünfter Abschnitt
Studierende, Studium und Prüfung,
Hochschulgrad**

§ 22 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

§ 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

§ 23 a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 25 Sprecher der Studenten

§ 26 Studienordnung, Prüfungen

§ 27 Hochschulgrad

§ 27 a Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

§ 27 a Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschulen

Forschung an den Fachhochschulen

**Sechster Abschnitt
Forschung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 b Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Forschung

Haushaltswesen an den Fachhochschulen

**Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 c Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich des Haushalts

**Achter Abschnitt
Beiräte, Aufsicht**

§ 28 Beiräte

§ 29 Aufsicht

§ 30 Genehmigungen

Zusammenwirken der Fachhochschulen mit anderen Hochschulen

**Neunter Abschnitt
Zusammenwirken der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit anderen Hochschulen**

§ 31 Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

**Zehnter Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

- § 32 Satzungen und Ordnungen
- § 33 Polizeivollzugsbeamte

**Elfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 34 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes
- § 35 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades
- § 36 Änderung von Gesetzen
- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Befristung"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Sätze 1 bis 5 bleiben unverändert. Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung und in der Rechtspflege vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Sie bieten Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte (Studierende) für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes an; die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Mit der Ausbildung in diesen Studiengängen führen sie die Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und Aufstiegsbeamte unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung. Das fachwissenschaftliche Studienangebot der Fachhochschulen und die fachpraktische Ausbildung

Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses können an den Fachhochschulen Gremien gebildet werden, die mit Vertretern der Fachhochschule und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt sind. Die Fachhochschulen stellen den Einstellungsbehörden auf deren Wunsch ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit der Bewährung der Studierenden während der fachwissenschaftlichen Ausbildung zur Verfügung.“

in den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen. Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses werden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gremien gebildet, die mit Vertretern der Fachhochschule und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt sind. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung stellt den Einstellungsbehörden auf deren Wunsch ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit der Bewährung der Studierenden während der fachwissenschaftlichen Ausbildung zur Verfügung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 3 bleibt unverändert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Fachhochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fachhochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Änderungen:

Die in Absatz 4 Nr. 3 eingefügten Sätze 3 und 4 werden wieder gestrichen.

c) In Absatz 4 werden in Nr. 3 als Sätze 3 und 4 angefügt:

“Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge, insbesondere auch Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem In-

nenministerium Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten."

- d) In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Fachhochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge, insbesondere auch Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt durch die Fachhochschulen nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung. Die Fachhochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten."

- e) Absatz 5 wird Absatz 6, wobei Sätze 2 bis 6 folgende Fassung erhalten:

"Die Fachhochschulen leisten darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördern den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck können sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten. Sie dienen dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördern die Weiterbildung ihrer Be-

- e) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

"Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leistet darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten. Sie dient dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördert die

schäftigten. Sie bieten fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest."

Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bietet fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das Innenministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest."

- f) Die Absätze 6-10 werden zu Absätzen 7-11, wobei Absatz 8 Satz 3 folgende Fassung erhält:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung."

- f) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung."

- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Fachhochschulen bilden aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen."

- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Fachhochschulen bilden aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Satz 1 bleibt unter Beibehaltung der Überschrift unverändert. Satz 2 wird wie folgt geändert:

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Entwicklung

Die Entwicklung der Fachhochschulen hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Studienreform gemäß § 7 Abs. 1

Für die Fachhochschulen ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilhaben."

und Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) in der jeweils geltenden Fassung als ständige Aufgabe der Fachhochschulen wahrgenommen wird. Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil hat."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 Satz 2 bleibt unverändert.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 3 bleibt unverändert.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Fachhochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Aus-

bildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrags und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

- d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Studierende in nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 HG entsprechend."

- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 HG entsprechend."

5. § 5 a erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

"§ 5 Abs. 1 und § 6 HG gelten für die Fachhochschulen entsprechend. Außerdem findet § 9 HG entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschulen setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus."

6. § 6 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler,"

5. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

"§ 5 a
Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

§ 5 Abs. 1 und § 6 HG gelten für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechend. Außerdem findet § 9 HG an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das Innenministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus.

6. In § 6 Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

"1. der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler,"

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An den Fachhochschulen gehört die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers besitzen das Wahlrecht zum Senat."

8. § 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. der Präsident der Fachhochschule und das Präsidium,"

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Präsident der Fachhochschule,

Absatz 1 Nummern 1-4 bleiben unverändert. Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 1 Satz 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt:

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers besitzen das Wahlrecht zum Senat."

8. In § 8 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

- "1. der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule und das Präsidium,"

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule,

1. vertritt und leitet die Fachhochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und

übt das Hausrecht aus,

4. ist Dienstvorgesetzter der an der Fachhochschule hauptamtlich tätigen Beamten und Richter,
5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

"Alle sonstigen Aufgaben werden, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind, durch das Präsidium wahrgenommen."

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gilt Nr. 5 mit der Maßgabe, dass das Präsidium zuständig ist."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden."

- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Leiter der Fachhochschule hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nimmt das Präsidium diese Aufgabe wahr."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ständiger Vertreter des Leiters der Fachhochschule ist ein an der Fachhochschule tätiger Beamter oder Richter; ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines Bewerbers vorzuschlagen."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Leiter und Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Leiters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines

Bewerbers vorzuschlagen."

- e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

aa) Absatz 5 wird erhält folgende Fassung:

"(5) Die Fachhochschule wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium und die Fachhochschule beteiligt sind; die Fachhochschulen können Mitglieder des Senats hinzuziehen.

bb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert. Die nachfolgenden Sätze bleiben unverändert:

(6) Der Präsident und der Vizepräsident der Fachhochschule werden von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt.

- e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung, der Vizepräsident vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In diese Ämter dürfen nur Bewerber berufen werden, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 5 Satz 4 und 5 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Ta-

ge der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nummer 1 bleibt unverändert.

- b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule sowie Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,"

- c) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,"

- b) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,"

- c) In Absatz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

"7. Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben; an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"

- d) Absatz 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten."

- d) In Absatz 1 erhält Nummer 11 folgende Fassung:

"11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum Jahresbericht des Präsidenten."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,"

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,"

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kanzler, der Vizepräsident und die Fachbereichssprecher, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Abteilungsleiter, gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abteilungsleiter und der Kanzler an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, der Stellvertreter des Leiters oder der Vizepräsident und die Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben; Fachbereiche umfassen Studiengänge für eine Laufbahn oder für mehrere Lauf-

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Das zuständige Ministerium (§ 29 Abs. 2) kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben; Fachbereiche umfassen Studiengänge für eine Laufbahn oder für mehrere Laufbahnen, an

bahnen, sowie die in § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 genannten Studiengänge."

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 und 4 genannten Studiengänge."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Unter Beibehaltung der übrigen Sätze erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

"(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Sie bedürfen ferner des Einvernehmens mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit deren Belange fachlich berührt werden."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis in Abstimmung mit den in § 3 Abs. 1 Satz 6 genannten Gremien,"

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Abstimmung mit den in § 3 Abs. 1 Satz 6 genannten Gremien,"

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Aufstellung von Vorschlägen sowie Beschlussfassung über Grundsätze betreffend die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen."

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,"

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 bleibt unverändert.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 bleibt unverändert.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Er leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhoch-

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sechs Professoren und Dozenten oder sechs Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung acht Professoren und Dozenten oder acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, darunter mindestens einer, der die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 3 wahrnimmt,
2. ein, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereichs sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt sechs, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einem Fachbereich weniger als acht Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats entsprechend verringert werden."

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Spre-

schule im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse."

cher den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhochschule im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse."

15. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Sätze 1 und 4 werden wie folgt geändert. Die übrigen Sätze bleiben unverändert:

"(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Präsidenten der Fachhochschule vom Senat gewählt."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Präsident der Fachhochschule und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an den Sit-

15. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident, und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die

zungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Präsident der Fachhochschule kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen."

nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident, kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Absatz 5 bleibt unverändert.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. §§ 14 und 15 Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend. Satz 1 und die §§ 14 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG finden auch auf Dozenten Anwendung."

17. § 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

17. In § 17 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Soweit Belange des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fachlich berührt sind, erlässt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien."

18. Nach § 17 wird folgender Unterschnitt 3 eingefügt:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"3. Verwaltung der Fachhochschule

18. Nach § 17 wird folgender Unterschnitt 3 eingefügt:

"3. Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Die Überschrift zu § 17 a bleibt unverändert.

§ 17 a
Verwaltung der Fachhochschule,
Kanzler

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die folgenden Sätze bleiben unverändert:

"(1) An der Fachhochschule leitet der Kanzler als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Fachhochschule.

"(1) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Kanzler als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Fachhochschule. In Angelegenheiten der Verwaltung der Fachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Ministerium. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 und Absatz 6 gelten entsprechend.

bb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die folgenden Sätze bleiben unverändert:

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten.

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Verwaltung der Fachhochschule wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Fachbereichsräte bei ihren Aufgaben."

19. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert.

19. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 4 und der bisherige § 17 a wird § 17 b.

20. Im neuen § 17 b Abs. 1 werden in Satz 3 die Wörter "des Rektorats" gestrichen und durch die Wörter "des Präsidiums," ersetzt.

21. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert. Die Überschrift zu § 17 c erhält folgende Fassung:

§ 17 c
Institute und Einrichtungen an der Fachhochschulen

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die übrigen Sätze bleiben unverändert:

"(1) Auf Antrag des Senats kann das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium eine außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen.

bb) Absatz 2 bleibt unverändert.

20. Im neuen § 17 b Abs. 1 werden in Satz 3 hinter den Wörtern "des Rektorats" die Wörter "oder des Präsidiums," eingefügt.

21. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5 und erhält folgende Fassung:

"5. Institute und Einrichtungen

§ 17 c
Institute und Einrichtungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

"(1) Auf Antrag des Senats kann das Innenministerium eine außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Fachhochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) § 29 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5, § 30 Abs. 1, Abs. 2, 1. Halbsatz und § 31 Abs. 1 HG gelten entsprechend."

22. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18
Grundsatz

(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 45 bis 64) HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einverneh-

men mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nicht anzuwenden sind § 47 Abs. 2, § 48, § 53 Abs. 1, §§ 59 - 61, § 62 Abs. 1 Satz 2 und §§ 63 und 64 HG. § 51 Abs. 1 HG gilt die Fachhochschule mit der Maßgabe, dass das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

(2) Nicht anzuwenden sind § 47 Abs. 2, § 48, §§ 52 und 53, §§ 56 - 61, § 62 Abs. 1 Satz 2 und §§ 63 und 64 HG. § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt."

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt."

23. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stellen für Professoren sind vom Präsidium öffentlich auszuschreiben."

23. In § 19 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"(1) Die Stellen für Professoren sind von der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom Präsidium öffentlich auszuschreiben."

ben."

23a. Nach § 19 wird ein § 19 a mit der Überschrift "Honorarprofessoren" eingefügt:

"Honorarprofessoren können nach Maßgabe des § 53 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2-4 und Abs. 4 Satz 1 HG auf Vorschlag der Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium für Forschung und Wissenschaft von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium ernannt werden."

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie nehmen diese Aufgaben selbstständig wahr; sie sind berechtigt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 wahrzunehmen."

b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"§ 18 Abs. 3 gilt für Dozenten entsprechend."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 bleibt unverändert.

d) Die Absatzänderung bleibt unverändert.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"§ 18 Abs. 3 gilt für Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechend."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung soll die Beschäftigung von Dozenten in geeigneten Fächern und Berufsfeldern auf mindestens 3 Jahre befristet werden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

25. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

Die Überschrift bleibt unverändert.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Satz 2 bleibt unverändert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) An der Fachhochschule gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG."

27. Die Änderung bleibt unverändert.

28. Die Änderung bleibt unverändert.

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschulen

An der Fachhochschule gelten die §§ 81 bis 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt."

25. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Fünfter Abschnitt
Studierende, Studium und Prüfung,
Hochschulgrad"**

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 genannten Studiengänge."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG."

27. In § 24 a werden die Wörter "§ 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FHG" durch die Wörter "§ 71 Abs. 3 Satz 3 HG" ersetzt.

28. In § 27 wird Satz 3 gestrichen.

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 81 bis 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt."

30. Nach dem Fünften Abschnitt werden als Sechster und Siebter Abschnitt eingefügt:

**Sechster Abschnitt
Forschung an der Fachhochschule**

§ 27 b erhält folgende Fassung:

An der Fachhochschule gelten die §§ 99 bis 101 HG entsprechend.

**Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der Fachhochschule**

Die Überschrift bleibt unverändert. § 27 c erhält folgende Fassung:

An der Fachhochschule gelten die §§ 102, 103 Abs. 1, 3 und 4 und § 104 Abs. 1 HG entsprechend."

31. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 bleibt unverändert.

b) Unter Beibehaltung der übrigen Sätze erhält Absatz 5 Satz 3 folgende Fassung:

30. Nach dem Fünften Abschnitt werden als Sechster und Siebter Abschnitt eingefügt:

**Sechster Abschnitt
Forschung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 b
Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Forschung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 99 bis 101 HG entsprechend.

**Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 c
Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich des Haushalts

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 102, 103 Abs. 1, 3 und 4 und § 104 Abs. 1 HG entsprechend."

31. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Nummer 2 die Wörter "Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Soweit die Ausbildung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Sozialversicherungsträger berührt ist, entscheidet das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem je-

Die Einrichtung neuer Studiengänge (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2) oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge setzt das Einvernehmen des Beirats für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände voraus, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berührt ist.

weiligen Beirat über den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ist es nicht zugleich das für die Aufsicht über die Fachhochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her. Die Einrichtung neuer Studiengänge (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Sätze 3 und 4) oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge setzt das Einvernehmen des Beirats für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände voraus, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berührt ist. Satz 3 gilt entsprechend für den Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger. In anderen Fällen der Einrichtung neuer Studiengänge ist das Benehmen mit den Beiräten herzustellen und auf Wunsch die Entscheidung durch das Innenministerium zu begründen."

33. § 30 wird wie folgt geändert:

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Nr. 1) und der Erlass der Einschreibungsordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 29 Abs. 2)."

"(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Nr. 1) und an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Erlass der Einschreibungsordnung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3, 2. Halbsatz) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 29 Abs. 2)."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) An der Fachhochschule bedürfen die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie die zu verleihenden Hochschulgrade (§ 96 HG) der Genehmigung des nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministeriums und des

"(2) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bedürfen die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie die zu verleihenden Hochschulgrade (§ 96 HG) der Genehmigung des Innenministeriums und

Ministeriums für Wissenschaft und Forschung."

des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung."

c) Die Absatzänderung bleibt unverändert.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:
Absatz 4 bleibt unverändert.

d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Maßnahme

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. die Hochschulplanung des Landes in inhaltlicher, struktureller, kapazitiver, personeller, finanzieller oder bedarfsorientierter Hinsicht gefährdet oder
3. die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet.

§ 108 Abs. 4 und 5 HG gilt entsprechend."

34. Der neunte Abschnitt erhält folgende Änderungen:

34. Nach dem Achten Abschnitt wird folgender Neunter Abschnitt eingefügt:

Zusammenwirken der Fachhochschulen mit anderen Hochschulen

**"Neunter Abschnitt
Zusammenwirken der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit anderen Hochschulen**

§ 31
Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

An der Fachhochschule gelten die §§ 109 und 110 HG entsprechend."

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 109 und 110 HG entsprechend."

35. Der Zehnte Abschnitt bleibt unverändert:

35. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt und erhält folgende Fassung:

**„Zehnter Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

**§ 32
Satzungen und Ordnungen**

Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule fort.

**§ 33
Polizeivollzugsbeamte**

Für die vor dem Jahr 1995 eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt § 23 a Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der in der Laufbahnverordnung der Polizei für die Zulassung zum Aufstieg vorgesehenen Dienstzeit nachweisen können."

36. Der bisherige Achte Abschnitt wird Elfer Abschnitt.

37. In § 34 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"§ 115 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HG findet entsprechende Anwendung; § 96 HG gilt entsprechend."

38. In § 35 Abs. 2 werden in Satz 4 die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

Artikel 2 bleibt unverändert.

**Artikel 2
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten."

2. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

3. Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist."

4. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

Artikel 3 bleibt unverändert.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III) Begründung:

Nach dem Koalitionsentwurf sollen vor allem bezüglich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Ziele der Reform sind unter anderem die Sicherung des Qualitätsniveaus, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung für die öffentliche Verwaltung und die Verbesserung der Innovations- und Leistungskraft durch Teilhabe an der allgemeinen Hochschulentwicklung.

Dies allein auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu beschränken, ist nicht sachgerecht. Gerade die Fachhochschule für Rechtspflege ist im Bereich Forschung und Evaluation wesentlich weiter als die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Zudem gefährdet ein allein auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugeschnittener Sonderweg den Bestand und die Zukunftsfähigkeit der beiden anderen Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes.

Die Fachhochschule für Rechtspflege und die Fachhochschule für Finanzen drohen zu reinen Berufsakademien zu mutieren. Dies widerspricht § 4 des Gesetzes, der unter Hinweis auf das Hochschulgesetz die hochschulmäßige Weiterentwicklung als eine zentrale, bei allen Reformen zu berücksichtigende Aufgabe, besonders hervorhebt.

Forschung und Lehre waren bisher wesentlicher Bestandteil der von den Fachhochschulen des öffentlichen Diensts zu erledigenden Aufgaben und müssen dies auch in gleichem Maße für alle Fachhochschulen des öffentlichen Diensts in Zukunft bleiben. Eine hochschulgemäße Struktur mit einer Präsidialverfassung verwirklicht den Entwicklungsauftrag des § 4 dieses Gesetzes ebenso wie die Möglichkeit, weitere Studiengänge und Hochschulabschlüsse zu etablieren.

Um flexibel auf nationale und internationale Entwicklungen reagieren zu können- zu denken ist hier insbesondere an den laufenden Bologna-Prozess- sind die einschlägigen Vorschriften in dem Änderungsantrag so konzipiert, dass Bachelor- und Master- Abschlüsse nicht zwingend den Diplom- Abschluss verdrängen werden, sondern ergänzend hinzutreten können.

Durch die Ernennung von Honorarprofessoren wird die Qualität von Forschung und praxisbezogener Lehre zudem weiter aufgewertet.

Dr. Ingo Wolf
Jan Söffing
Karl Peter Brendel
Horst Engel

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

15.02.2005

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD-) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Drucksache 13/6168

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 - Inhaltsübersicht - werden im Dritten Abschnitt in Unterabschnitt 4 das Wort „Frauen“ durch das Wort „Gleichstellung“ und in § 17 b das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 - d) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Die Fachhochschulen leisten darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördern den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck können sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammen arbeiten. Sie dienen dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördern die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bieten fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest.“

b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) In Absatz 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern."

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Entwicklung

Die Entwicklung der Fachhochschulen hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Studienreform als ständige Aufgabe der Fachhochschulen wahrgenommen wird. Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilhat."

4. In Nr. 4 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

d) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 HG entsprechend.“

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

"(1) § 6 HG gilt für die Fachhochschulen entsprechend.

(2) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung finden außerdem § 5 Abs. 1 und § 9 HG entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das Innenministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus."

6. In Nr. 7 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

7. In Nr. 9 Buchstabe e) erhält Satz 3 des neu angefügten § 9 Abs. 5 folgende Fassung:

„§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Abs. 3 HG gelten entsprechend.“

8. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.“

- b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

9. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

15. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.“

10. In Nr. 16 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professoren und die Bestellung von Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten haben die einem Gremium angehörenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraus-

setzungen nach Satz 2 entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes mit der Mehrheit der Stimmen, in Zweifelsfällen der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend.“

11. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 4 und die Überschrift erhält folgende Fassung: „Belange der Gleichstellung“; der bisherige § 17 a wird § 17b.“

12. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Grundsatz

(1) Die §§ 45, 46 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 und 5, Abs. 3 und 5, §§ 49 Abs. 1 bis 3, 51, 54, 55 und 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium beruft die Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Es kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann es einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist die Fachhochschule zu hören. Das Ministerium kann die Befugnis, Professoren zu berufen, oder die Befugnis zu dazu gehörenden vorbereitenden Maßnahmen allgemein oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle

der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt.“

13. In Nr. 26 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG entsprechend.“

14. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. In § 24 a werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FHG“ durch die Wörter „§ 71 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 HG“ ersetzt.“

15. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:
„§ 27 a

Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89, 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt.“

B. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

2. In § 25 a Abs. 5 Buchstabe d und in § 25 b Abs. 4 Buchstabe e werden die Wörter „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ ersetzt durch das Wort „Zurückstufung.“

Begründung:

Zu A. (Artikel 1):

Zu Nr. 1 (Art. 1 Nr. 1 – Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Nr. 2):

Zu a) Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu b) Anpassung an das geänderte HG (§ 3 Abs. 7).

Zu Nr. 3 (Art. 1 Nr. 3):

Der Verweis auf § 7 HG ist entbehrlich, zumal § 84 a HG (verpflichtende Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge), auf den § 7 Abs. 2 HG verweist, im Bereich der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes nicht gilt.

Zu Nr. 4 (Art. 1 Nr. 4):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 4 Abs. 5).

Zu Nr. 5 (Art. 1 Nr. 5):

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt hinsichtlich einer regelmäßigen Evaluation (s. § 6 HG) auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu Nr. 6 (Art. 1 Nr. 7):

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu Nr. 7 (Art. 1 Nr. 9):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 21).

Zu Nr. 8 (Art. 1 Nr. 11):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (Art. 1 Nr. 15):

Neu ist Satz 2, der eine gesonderte Regelung zur Wahldauer der Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum Senat verlangt. Eine 3-jährige Wahldauer ist für Studierende wegen der 3-jährigen Studiendauer faktisch nicht möglich. Daher muss in der Wahlordnung eine abweichende Regelung (z. B. Nachwahl oder Vertretung) getroffen werden.

Zu Nr. 10 (Art. 1 Nr. 16):

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule sowohl bei der Berufung von Professoren als auch bei der Bestellung von Dozenten nur beratend mitwirken, also kein Stimmrecht haben. Dies entspricht den Regelungen im allgemeinen Hochschulrecht. Die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Verweisungen auf die Regelungen des § 14 HG wurden der besseren Lesbarkeit halber unmittelbar in die Vorschrift übernommen. Abweichend von § 14 Satz 2 HG soll über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Stimmrecht eines Lehrbeauftragten oder eines sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiters in Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten nicht der Vorsitzende des Gremiums, sondern die Mehrheit des Gremiums entscheiden. Dies entspricht dem Selbstverständnis der Gremien an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

Zu Nr. 11 (Art. 1 Nr. 19):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12 (Art. 1 Nr. 22):

Aufgrund der erforderlichen redaktionellen Anpassungen an das geänderte HG wird die Vorschrift insgesamt neu gefasst. Die bisherige Regelung enthielt in Absatz 1 den Katalog der anzuwendenden Vorschriften des 5. Abschnitts des HG (Das Hochschulpersonal) und in Absatz 2 eine Aufzählung, welche Vorschriften aus diesem Abschnitt nicht anzuwenden sind.

Die Neufassung enthält eine explizite Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften des HG (5. Abschnitt). Damit entfällt die bisherige Aufzählung der nicht anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus wird der Inhalt der Regelungen des § 47 HG (Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern), auf die bislang verwiesen wurde, aus Gründen einer besseren Handhabung in der Praxis unmittelbar in die Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 13 (Art. 1 Nr. 26):

Durch die Anfügung des Wortes „entsprechend“ wird verdeutlicht, dass die in bezug genommenen Vorschriften des Hochschulgesetzes über Zugang und Einschreibung der Studierenden für neue Studiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechende Anwendung finden, mithin die besonderen Belange der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 14 (Art. 1 Nr. 27):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 71).

Zu Nr. 15 (Art. 1 Nr. 29):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG. § 84 a HG ist in dem Katalog der Vorschriften des HG, auf die verwiesen wird, ausdrücklich nicht enthalten. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erhält durch die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 4 vorgesehene Regelung die Möglichkeit, Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anzubieten. Die Umstellungsverpflichtung des § 84 a HG betrifft nicht die an den verwaltungsinernen Fachhochschulen bereits bestehenden Studiengänge.

Zu B. (Artikel 2):

Die Neufassung berücksichtigt in der Eingangsformel die letzte Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Im Übrigen enthält Nr. 2 eine redaktionelle Folgeänderung wegen der neuen Bezeichnung des Sachverhaltes im Landesdisziplinalgesetz. Die Änderung dient der Klarstellung, eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zwei notwendige redaktionelle Änderungen:

- I. Im § 11 Absatz 5 letzter Satz:
Hier muss es statt „Eigentumsangaben“ „Eigentümerangaben“ heißen

§ 11 Inhalt und Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich des Liegenschaftskatasters

(5) Eigentümerangaben sind die Namen und Geburtsdaten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, ihre der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften, die Anteilsverhältnisse und die Angaben zu Verwaltern sowie die Grundbuchbezeichnung. Eigentümerangaben von nicht im Grundbuch nachgewiesenen Grundstücken werden von der Katasterbehörde geführt, soweit das Eigentum gegenüber der Katasterbehörde nachgewiesen ist. Ein Recht der Betroffenen, Eigentümerangaben löschen oder sperren zu lassen, besteht nicht; ein Berichtigungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

- II. Im § 15 Absatz 2 Satz 2:
Hier muss der Verweises richtigerweise auf „Abs. 1 Satz 5“ statt auf „Abs. 1 Satz 4“ lauten

§ 15 Gewährung von Einsicht und Erteilung von Auszügen durch andere Stellen

(2) Kreisangehörige Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zugreifen, können den Eigentümerinnen, Eigentümern und anderen Berechtigten im Auftrag der Katasterbehörde Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge daraus erteilen. Abs. 1 Satz 5 und § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 4 Abs. 3 findet hier keine Anwendung.

**Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur
Bundesratsinitiative mehrerer Länder zur Ausweitung der DNA - Analyse**

Keine Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck

Die strafprozessuale DNA-Analyse ist – insbesondere in Fällen der Schwerstkriminalität wie bei Tötungsdelikten – ein effektives Fahndungsmittel. Dies hat zu Forderungen nach der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren geführt. So sieht ein Gesetzesantrag mehrerer Bundesländer zum Bundesratsplenum vom 18. Februar 2005 die Streichung des Richtervorbehalts und der materiellen Erfordernisse einer Anlasstat von erheblicher Bedeutung sowie der Prognose weiterer schwerer Straftaten vor.

Das zur Begründung derartiger Vorschläge herangezogene Argument, die DNA-Analyse könne mit dem herkömmlichen Fingerabdruck gleichgesetzt werden, trifft jedoch nicht zu:

Zum einen hinterlässt jeder Mensch permanent Spurenmaterial z.B. in Form von Hautschuppen oder Haaren. Dies ist ein Grund für den Erfolg des Fahndungsinstruments "DNA-Analyse", weil sich Täter vor dem Hinterlassen von Spuren nicht so einfach schützen können, wie dies bei Fingerabdrücken möglich ist. Es birgt aber – auch unter Berücksichtigung der gebotenen vorsichtigen Beweiswürdigung – in erhöhtem Maße die Gefahr, dass Unbeteiligte aufgrund zufällig hinterlassener Spuren am Tatort unberechtigten Verdächtigungen ausgesetzt werden oder dass sogar bewusst DNA-Material Dritter am Tatort ausgestreut wird.

Zum anderen lassen sich bereits nach dem derzeitigen Stand der Technik aus den sog. nicht-codierenden Abschnitten der DNA über die Identitätsfeststellung hinaus Zusatzinformationen entnehmen (Verwandtschaftsbeziehungen, wahrscheinliche Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen, aufgrund der räumlichen Nähe einzelner nicht-codierender Abschnitte zu codierenden Abschnitten möglicherweise Hinweise auf bestimmte Krankheiten). Die Feststellung des Geschlechts ist bereits nach geltendem Recht zugelassen. Nicht absehbar ist schließlich, welche zusätzlichen Erkenntnisse aufgrund des zu erwartenden Fortschritts der Analysetechniken zukünftig möglich sein werden.

Mit gutem Grund hat daher das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2000 und 2001 die Verfassungsmäßigkeit der DNA-Analyse zu Zwecken der Strafverfolgung nur im Hinblick auf die derzeitigen Voraussetzungen einer vorangegangenen

Straftat von erheblicher Bedeutung, einer Prognose weiterer schwerer Straftaten und einer richterlichen Anordnung bejaht. Es hat besonders gefordert, dass diese Voraussetzungen auch nach den Umständen des Einzelfalls gegeben sein müssen und von der Richterin oder dem Richter genau zu prüfen sind.

Eine Prognose schwerer Straftaten und eine richterliche Anordnung müssen im Hinblick auf diese Rechtsprechung und den schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den die DNA-Analyse darstellt, auch zukünftig Voraussetzung einer derartigen Maßnahme bleiben.

Die besondere Qualität dieses Grundrechtseingriffs muss auch im übrigen bei allen Überlegungen, die derzeit zu einer möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse angestellt werden, den Maßstab bilden; dies schließt eine Gleichsetzung in der Anwendung dieses besonderen Ermittlungswerkzeugs mit dem klassischen Fingerabdruckverfahren aus.